



Sitzungsvorlage 610/588/2019

Amt/Abteilung: Abteilung Stadtplanung und Stadtentwicklung Datum: 30.01.2020	Aktenzeichen: 61_31/610-St FNP		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	18.11.2019	Vorberatung N	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen	26.11.2019	Vorberatung Ö	
Ortsbeirat Mörlheim	28.11.2019	Vorberatung Ö	
Ortsbeirat Mörzheim	28.11.2019	Vorberatung Ö	
Ortsbeirat Wollmesheim	02.12.2019	Vorberatung Ö	
Ortsbeirat Arzheim	03.12.2019	Vorberatung Ö	
Ortsbeirat Queichheim	10.12.2019	Vorberatung Ö	
Ortsbeirat Godramstein	10.12.2019	Vorberatung Ö	
Ortsbeirat Dammheim	10.12.2019	Vorberatung Ö	
Ortsbeirat Nußdorf	12.12.2019	Vorberatung Ö	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen	28.01.2020	Vorberatung Ö	
Stadtrat	04.02.2020	Entscheidung Ö	

Betreff:

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans 2030 der Stadt Landau in der Pfalz; Entwurfs- und Offenlagebeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur Vorentwurfsfassung des Flächennutzungsplans vom Juni 2018 entsprechend den in der als Anlage 4 beigefügten Synopse vom 21. Januar 2020 niedergelegten Abwägungsvorschlägen der Verwaltung abgewogen. Die Synopse ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen zur Vorentwurfsfassung des Flächennutzungsplans 2030 vom Juni 2018 entsprechend den in der als Anlage 3 beigefügten Synopse vom 21. Januar 2020 niedergelegten Abwägungsvorschlägen der Verwaltung abgewogen. Die Synopse ist Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Der Entwurf des Flächennutzungsplans 2030 wird in der Fassung vom Januar 2020 zur Offenlage beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung werden gebilligt (Anlagen 1, 2 und 2.1)
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom Januar 2020 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Begründung:

1. Planungsanlass und Planungsziele:

Der Flächennutzungsplan (FNP) ist das umfassende kommunale Planwerk und steuert die räumlich-funktionale Entwicklung für das gesamte Gemeindegebiet. Er hat die Aufgabe unterschiedliche flächenrelevante Nutzungsansprüche räumlich zu koordinieren. Der FNP stellt als vorbereitender Bauleitplan die allgemeine Art der Bodennutzung flächendeckend in ihren Grundzügen entsprechend § 5 Baugesetzbuch (BauGB) dar. Wesentlich für den FNP ist eine ausgewogene und ganzheitliche Betrachtung der Fachplanungen, die die Stadtentwicklung beeinflussen.

Das Wachstum der Stadt in den letzten Jahren führte dazu, dass der rechtswirksame FNP 2010, der in den 1990er Jahren mit dem Blick auf die Herausforderungen der Konversion in Landau aufgestellt wurde, die Funktion der räumlich-funktionalen Steuerung und Entwicklung Landaus in der nächsten Dekade nicht mehr vollumfänglich wahrnehmen kann. Deshalb wurde die Neuaufstellung des FNP 2030 erforderlich.

Wesentlich für den FNP ist eine ausgewogene und ganzheitliche Betrachtung der vielfältigen fachlichen Themen, die die Stadtentwicklung beeinflussen. Mit der Neuaufstellung besteht die Chance, die Stadtentwicklung unter sich stark wandelnden demografischen und (sozio-)ökonomischen Rahmenbedingungen zu beleuchten, darzustellen und zu steuern. Notwendig für das Verfahren der Flächennutzungsplanneuaufstellung ist die Zusammenführung aller sektoralen Teilbereiche der Stadt- und Landschaftsentwicklung in ein Planwerk. Für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurden begleitende Fachkonzepte erarbeitet, deren Ergebnisse Eingang in den Flächennutzungsplanentwurf finden.

Ziel des Flächennutzungsplans 2030 ist die Sicherstellung einer „gesunden“ und nachhaltigen Stadtentwicklung, in der die wohnbauliche, gewerbliche, verkehrliche, landschaftsökologische, landwirtschaftliche und infrastrukturelle Entwicklung im Gleichschritt erfolgt und aufeinander abgestimmt ist. Deutlich wird dies zum Beispiel in der stets parallel verlaufenden Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung sowohl im Innenbereich als auch – erstmals nach der Umsetzung der Konversion – in größerem Umfang wieder im Außenbereich. Es werden Wohnsiedlungsflächen für rund 2.500 Wohneinheiten ausgewiesen, gleichzeitig sollen Gewerbeflächen im Umfang von rund 40 ha zur Verfügung stehen, um eine wirtschaftliche Weiterentwicklung der Stadt zu ermöglichen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichzeitig die Möglichkeit zu eröffnen, am Arbeitsort auch zu wohnen. Damit wird das Ziel einer Stadt der kurzen Wege erreicht, das Mobilitätswänge abbaut und Verkehr reduziert. Gemeinsam mit der Darstellung der Vorrangrouten aus dem Mobilitätskonzept können notwendige Wege verstärkt mit Verkehrsmitteln des Umweltverbundes zurückgelegt werden. Entsprechend der Siedlungsentwicklung ist vorrausschauend die soziale sowie technische Infrastruktur weiterzubauen bzw. anzupassen. In der Plankonzeption sind deshalb der Schulentwicklungsplan, das Sportstättenentwicklungskonzept sowie die Analyse der Spielplatzerreichbarkeiten integriert. Darüber hinaus gilt es neben der baulichen Entwicklung, den freiraumschützenden Belangen in gleichem Maße gerecht zu werden und Antworten auf die Fragen und Herausforderungen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zu finden. Für die Siedlungsentwicklung bedeutet dies zunächst, die vorhandenen Innenpotenziale und geplanten Flächen mit einer möglichst hohen baulichen Dichte auszustatten, um den Bedarf an Wohn- und Gewerbeflächen mit einer möglichst geringen Flächeninanspruchnahme zu decken. Die Stadtklimaanalyse sowie das Klimaanpassungskonzept zeigen gleichzeitig, dass bei der Nachverdichtung gesamtstädtische und lokalwirksam bedeutende Freiflächen dringend

zu berücksichtigen sind, um die klimatisch belasteten Bereiche insbesondere in der Innenstadt und den östlichen Siedlungsbereichen vor weiterer Überhitzung zu schützen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans werden sowohl der für die Gesamtstadt bedeutendste Kaltluftstrom im Westen des Stadtgebiets als auch die großflächig erhaltenen grünen Innenhöfe in der Südstadt als wichtige klimawirksame Flächen dargestellt und gesichert. Darüber hinaus werden mit der Darstellung von öffentlichen Grünflächen oder Brachflächen die wesentlichen Freiräume mit Erholungs- und Klimafunktion vor einer Bebauung geschützt.

Während der Flächennutzungsplan sämtliche Flächen in der Stadt betrachtet und inhaltlich einen Schwerpunkt auf die Darstellung bebauter Bereiche legt, wird mit der parallelen Neuaufstellung des Landschaftsplans ein landespflegerisches Entwicklungskonzept für den Außenbereich entwickelt, das teilweise durch die Darstellung des Biotopverbundes (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft) in den FNP integriert wird. Innerhalb dieser Flächen sind Maßnahmen zu ergreifen, die Raum für Flora und Fauna schaffen. Der FNP-Entwurf verdeutlicht, dass vor allem die für Landau typischen Gewässerläufe in Ost-West-Richtung gestärkt werden sollen (Birnbach, Ranschbach, Queich). Hier besteht ein erhebliches Aufwertungspotenzial für den Naturschutz und die Naherholung. Ferner sollen sich die für die städtebauliche Entwicklung notwendigen Ausgleichsräume vordringlich in diesen Biotopräumen konzentrieren.

2. Raumordnerische Bewertung des Flächennutzungsplanentwurfs

Der Flächennutzungsplan ist an die Ziele der Landes- und Regionalplanung anzupassen, die im Landentwicklungsprogramm (LEP IV) bzw. im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar definiert sind. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Planvorentwurf hat die Stadt Landau bei der Oberen Landesplanungsbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd) um Mitteilung der maßgeblichen Erfordernisse der übergeordneten Raumordnung sowie des Schwellenwertes für die Wohnbauflächenentwicklung gebeten. Der „Schwellenwert Wohnen“ gibt an, wie viel Fläche an Wohnbauland im Flächennutzungsplan bis zum Planungshorizont 2030 neu ausgewiesen werden darf. Dabei wird der durch eine Berechnungsmethodik des Verband Region Rhein-Neckar ermittelte Bedarfswert abzüglich der vorhandenen Flächenpotenziale aus dem Flächennutzungsplan 2010 herangezogen. Für Landau ergibt sich von Seiten der Regionalplanung ein Schwellenwert von 28 ha, das bedeutet, im neuen Flächennutzungsplan hätten bis zu 28 ha zusätzliche Wohnbauflächen im Stadtgebiet ausgewiesen werden dürfen. Dieser Schwellenwert wird in der Plankonzeption des FNP 2030 nicht vollumfänglich ausgeschöpft. Der Zielwert von 2.500 Wohneinheiten bis 2030 kann im Sinne einer nachhaltigen und auch flächensparenden Siedlungsentwicklung teilweise im Innenbereich (Baulücken) sowie auf bestehenden Außenbereichspotenzialen in den Stadtdörfern entwickelt werden. Des Weiteren kann mit einer teilweise verdichteten Bauweise insbesondere auf innenstadtnahen Flächen die Flächenneuanspruchnahme reduziert werden. Im Ergebnis werden rund 18 ha geplante Wohnbaufläche und damit lediglich rund zwei Drittel des zugesprochenen „Schwellenwertes“ neu im FNP 2030 dargestellt, was für einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden spricht.

Bei einigen geplanten Bauflächen stehen dem Flächennutzungsplanentwurf noch freiraumsichernde Ziele der Raumordnung entgegen. Dieser raumordnerische Zielkonflikt wird bei der anstehenden Teilfortschreibung des Einheitlichen Regionalplans zugunsten der Siedlungsflächenentwicklung aufgelöst. Da die Aufstellung des FNP 2030 und die Fortschreibung des Regionalplans nicht mehr – wie ursprünglich vorgesehen – zeitlich parallel ablaufen kann und der Regionalplan

voraussichtlich erst im Jahr 2023 Rechtswirksamkeit erlangt, wurde in Abstimmung mit der SGD Süd sowie mit dem Verband Region Rhein-Neckar folgende Vorgehensweise abgestimmt: Um eine größtmögliche Transparenz zu gewährleisten und die Gesamtplankonzeption, die unter anderem auf der Baulandstrategie Landau fußt, zum Ausdruck zu bringen, werden die Flächen im FNP 2030 weiterhin vermerkt, aber als „Baufläche geplant, von der Genehmigung ausgenommen“ gekennzeichnet. Ebenso wird in der Begründung auf die Flächen hingewiesen. Diese gekennzeichneten Flächen nehmen nicht an der Offenlage teil und werden von der Genehmigung des FNP 2030 ausgenommen. Somit kann der Abschluss des Verfahrens zur Neuaufstellung des FNP 2030 wie geplant bis 2021 erfolgen. Die Offenlage und Beschlussfassung der zunächst von der Genehmigung ausgenommenen Flächen wird mit rund zwei Jahren Verzögerung mit Abschluss der Teilfortschreibung des Regionalplans voraussichtlich 2023 nachgeholt.

Für einen Teilbereich von 5 ha südlich der Wollmesheimer Straße konnte der Zielkonflikt mit dem Regionalplan mit dem Instrument des Zielabweichungsverfahrens vorab gelöst werden. Ein Zielabweichungsverfahren kann jedoch nur in begründeten Einzelfällen und somit nicht für die übrigen Konfliktflächen in Betracht gezogen werden. Einige Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Bürgerinnen und Bürger wiesen in ihren Stellungnahmen auf die Zielkonflikte mit der Regionalplanung hin. Mit der benannten Vorgehensweise wird diesen Stellungnahmen insoweit gefolgt, als dass die Flächen im vorliegenden Planentwurf gekennzeichnet werden und nicht mehr Bestandteil des Aufstellungsverfahrens sind.

3. Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Anlage 3):

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit vom 20.07.2018 bis einschließlich 20.08.2018 gingen 26 Stellungnahmen ein. Hiervon beziehen sich 15 Stellungnahmen auf die Ausweisung neuer Siedlungsflächen, insbesondere im Südwesten der Landauer Kernstadt. Die Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken bemängeln größtenteils den Verlust der Bodenfunktionen, von landwirtschaftlichen Flächen, Kaltluftschneisen oder der Artenvielfalt. Damit zusammenhängend wird angeführt, dass nicht dargelegt wird, wo und in welcher Form der städtebauliche Ausgleich erfolgen soll. Die Verwaltung empfiehlt daher die Aufnahme der Biotopverbundplanung in den FNP-Entwurf. Die städtebauliche Kompensation hat vorrangig innerhalb der Plangebiete zu erfolgen. Wird ein weiterer Ausgleichsbedarf über das Gebiet hinausgehend erforderlich, sollen zuvorderst die Biotopverbundräume ökologisch aufgewertet werden. Eine konkrete Zuordnung von Ausgleichsflächen und –maßnahmen zu den jeweiligen Eingriffen ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen.

Ferner gehen die Bürgerinnen und Bürger auf die Zielkonflikte mit dem Einheitlichen Regionalplan allgemein ein. Die Problematik ist oben ausgeführt. Die Flächen, die im Zielkonflikt mit dem Regionalplan stehen, werden im Ergebnis von dem Planaufstellungsverfahren ausgenommen, da die Ziele der Raumordnung nicht der Abwägung zugänglich sind. Dennoch wird von der Verwaltung hinsichtlich der abwägungsrelevanten Belange Stellung genommen, um die Gesamtplankonzeption mit allen geplanten Flächen zu erläutern. Diese „vorgezogene Abwägung“ und fachliche Argumentation wird dann formal in den Abwägungsprozess eingestellt, wenn für die „Konfliktflächen“ das Neuaufstellungsverfahren fortgeführt werden kann.

Darüber hinaus ändert sich durch die Stellungnahme eines Bürgers die Planzeichnung für den Bereich am Kanalweg 31. Hier sei eine Bestandsbebauung vorhanden, die die Ausweisung einer gemischten Baufläche begründet. Die Verwaltung empfiehlt dieser

Anregung mit der Ausweisung einer gemischten Baufläche mit rund 0,2 ha zu folgen. Hieraus lässt sich kein Baurecht ableiten.

4. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anlage 4):

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 26. Juli 2019 bis einschließlich 27. August 2019 gingen insgesamt 29 Stellungnahmen ein. Die Abwägung der Verwaltung zu den vorgebrachten Anregungen und Bedenken führte nicht zu einer grundlegenden Anpassung der Plankonzeption, mit Ausnahme der Darstellung von Flächen die nicht Teil der Genehmigung sind.

Unter anderem folgende Stellungnahmen weisen einen abwägungserheblichen Inhalt auf:

Der **Landesbetrieb Mobilität** teilt mit, dass zurzeit kein Einverständnis mit der Ausweisung des Gewerbegebietes D12, Gewerbepark Am Messegelände-Südost besteht. Es sei vorab ein Leistungsfähigkeitsnachweis des klassifizierten Straßennetzes unter Einbeziehung aller Anschlüsse an die L 509 nach Westen bis einschließlich der Kreuzung Rheinstraße / Maximilianstraße / Paul-von-Denis-Straße sowie der Kreisverkehrsplätze im Zuge der L 509 vorzulegen. Ferner sei die Bauverbotszonen entlang der BAB 65 zu beachten.

Empfehlung der Verwaltung: An der Planung des Gewerbegebiets sollte festgehalten werden, da der Leistungsfähigkeitsnachweis nicht bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erbracht werden muss, sondern auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan D12) abgehandelt wird. Der Hinweis zur Einhaltung der Bauverbotszone entlang der Autobahn sollte beachtet werden und die Planzeichnung sollte angepasst werden.

Die **Kreisverwaltung Bad Dürkheim** gibt an, dass aus ihrer Sicht eine Betroffenheit der Kommunen des Landkreises nur durch die Reduktion der vorgesehenen Wohnbauflächen um ca. 15 ha abzuwenden und die Planung auch nur so mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sei.

Empfehlung der Verwaltung: An der Planung sollte insoweit festgehalten werden, dass die geplanten Wohnbauflächen ohne Zielkonflikt weiterhin dargestellt werden. Grundsätzlich stößt die seit 25 Jahren verfolgte Innenentwicklungs- und Konversionsstrategie an ihre Grenzen. Um die Bevölkerung adäquat mit Wohnraum zu versorgen, wird nunmehr die Inanspruchnahme auch von Außenbereichsflächen notwendig. Die von der Stadt Landau verfolgte Plankonzeption des FNP 20230 kommt damit der besonderen regionalplanerischen Funktionszuweisung Wohnen nach, wonach sich die Siedlungsentwicklung in der Region auf Mittelzentren mit Anschluss an den schienengebundenen ÖPNV konzentrieren soll. Die Plankonzeption entspricht somit vollumfänglich dem raumordnerisch zugeteilten Schwellenwert Wohnen von 28 ha sowie dem Ziel „Siedlungsbereich Wohnen“, bleibt hinsichtlich des Flächenverbrauchs sogar deutlich darunter und stellt ein Gegenmodell zu den oft flächenintensiven Baulandstrategien vieler Landkreise dar.

Des Weiteren sollte gemäß Stellungnahme der Kreisverwaltung Bad Dürkheim bezüglich des ermittelten Gewerbeflächenbedarfs die regionale Gewerbeflächenstudie des Verband Region Rhein-Neckar abgewartet werden und anhand der Ergebnisse der Bedarf an gewerblichen Bauflächen dargestellt werden.

Empfehlung der Verwaltung: Die Stadt Landau ist Mitglied der Steuerungsgruppe zur Erstellung der regionalen Gewerbeflächenstudie. Die Stadt Landau berücksichtigt die

Aspekte und konkretisiert ihren spezifischen Gewerbeflächenbedarf dezidiert anhand eines Fachbeitrags „Gewerbe“ zum FNP 2030. Der Bedarf, der sich mit der Ausweisung der geplanten Gewerbeflächen niederschlägt entspricht dem regionalplanerischen Ziel „Siedlungsbereich Gewerbe“ wonach sich die Neuansiedlung von Gewerbebetrieben unter anderem vorrangig auf Landau konzentrieren soll. Der Anregung sollte deshalb nicht gefolgt werden.

Die **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz** hinterfragt die Bedarfe der ausgewiesenen Siedlungsflächen im wohnbaulichen als auch gewerblichen Bereich und weist darüber hinaus auf die Konflikte mit den Zielen der Raumordnung hin.

Empfehlung der Verwaltung: An der Planung sollte festgehalten werden. Die Flächen, die im Konflikt mit den Zielen der Raumordnung stehen werden von der Genehmigung ausgenommen. Hier findet ein regionalplanerischer Gesamtabwägungsprozess noch statt, der dann zu gegebener Zeit in die kommunale Bauleitplanung überführt werden kann. Grundsätzlich entspricht die planerische Konzeption des FNP 2030, mit der Neuinanspruchnahme der Freiflächen für Siedlungszwecke, dem „Schwellenwert Wohnen“ (und bleibt sogar deutlich darunter) sowie dem dezidiert ermittelten Flächenbedarf für gewerbliche Zwecke.

Bei weiteren Anregungen war eine Stellungnahme der Verwaltung erforderlich, die im Ergebnis jedoch nicht die Grundzüge der Planung berühren, zu keiner bzw. nicht wesentlicher Anpassung der Planzeichnung oder zu einer punktuellen Ergänzung der Begründung führten. An dieser Stelle wird auf die Synopse in der Anlage 4 verwiesen.

5. Ergänzung des Planentwurfs: Ergebnisse aus dem bisherigen Gremienlauf und den Abstimmungen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Nach der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung Bauen und Wohnen vom 26.11.2019 ergaben sich aus den Ortsbeiratssitzungen weitere Hinweise und Anregungen zum Flächennutzungsplanentwurf. Die Anregungen werden nach der Offenlage als Stellungnahme fachlich behandelt und gegebenenfalls in den Flächennutzungsplan integriert (s. Sitzungsvorlage 610/600/2020). Eine Ausnahme bildet der Sachverhalt der zunächst im Planentwurf gekennzeichneten möglichen Ortsumfahrung östlich von Arzheim. Im Nachgang der Ortsbeiratssitzung stellte die SPD-Stadtratsfraktion einen Antrag zur Herausnahme der möglichen Ortsumfahrung, über den im Ausschuss für Stadtentwicklung Bauen und Wohnen vom 28.01.2020 positiv abgestimmt wurde. Entsprechend soll die Anregung aus dem Ortsbeirat Arzheim nicht mehr als Stellungnahme nach der Offenlage gewertet werden, sondern das Ergebnis der Abstimmung noch vor der Offenlage im Planentwurf berücksichtigt werden.

Zu einer weiteren ergänzenden Planänderung vor der Offenlage, die ebenfalls im Ausschuss für Stadtentwicklung Bauen und Wohnen vom 28.01.2020 dargestellt wurde, führten die Abstimmungen mit der SGD Süd. Demnach würde die geplante gewerbliche Baufläche im nordöstlichen Bereich der Erweiterung des Gewerbeparks „Am Messengelände-Südost“ (D12) in einem Umfang in das dort befindliche regionalplanerische Ziel der Grünzäsur eingreifen, der nicht mit einer städtebaulichen Konkretisierung des Regionalplans auf städtebaulicher Ebene zu begründen ist. Dieser Zielkonflikt ist keiner Abwägung nach der Offenlage zugänglich. Folglich wird der Teilbereich des geplanten Gewerbeparks als „gewerbliche Baufläche geplant, von der Genehmigung ausgenommen“ in den Planentwurf vom 21. Januar 2020 integriert.

6. Weiteres Vorgehen

Im Anschluss an den Entwurfs- und Offenlagebeschluss erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange ab Ende Februar 2020 mit einer für den Umfang des Planwerks angemessenen Auslegungsfrist.

Anlagen:

Anlage 1: Planzeichnung, Entwurf

Anlage 2: Begründung und Umweltbericht, Entwurf

Anlage 2.1: Themenkarten

Anlage 3: Synopse - Öffentlichkeit zur Vorentwurfsfassung

Anlage 4: Synopse - TÖB zur Vorentwurfsfassung

Beteiligtes Amt/Ämter:

Amt für Schulen, Kultur und Sport

Dezernat II - BGM

Dezernat III - hauptamtlicher BGO

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb

Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung

Jugendamt

Rechtsamt

Sozialamt

Umweltamt

Schlusszeichnung:

